

8 K 3560/06.A

Äthiopien
Pol. Verfolgung
wegen OLF-Mitgliedschaft
flauswürdigkeit bejaht



Eingegangen

28. APR. 2008

n. Eh

Rechtsanwältin Heiber

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Florentine Heiber,
Wetterauer Straße 23, 42897 Remscheid,
Gz.: 210/06 ti/N,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5173680-225,

Beklagte,

w e g e n

Asylrecht (Äthiopien)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 15. April 2008
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Lendackers
als Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 2. und 4. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Oktober 2006 verpflichtet, dem Kläger unter Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger vom Volk der Oromo und wurde am 1966 geboren. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 21. Juli 2005 auf dem Luftweg von Addis Abeba kommend über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Kläger beantragte am 27. Juli 2005 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter. Anlässlich seiner Anhörung bei dem Bundesamt am selben Tag gab der Kläger im Wesentlichen an: Er habe die Schule nach der 12. Klasse abgeschlossen. Er sei dann zwei Jahre nicht berufstätig gewesen. Im Folgenden habe er eine zweijährige Ausbildung im Bereich Rechnungswesen absolviert. Von 1980 bis 1985 nach dem äthiopischen Kalender (ä.K.) habe er bei der Finanzbehörde in als Buchhalter gearbeitet. Von 1986 bis 1988 ä.K. habe er im selben Ort bei einem Wasserprojekt ebenfalls als Buchhalter gearbeitet. Danach sei er bis 1994 ä.K. für das Ministerium für Wasserressourcen in tätig gewesen. Danach habe er sich in Addis Abeba aufgehalten und Gelegenheitsarbeiten durchgeführt. Bereits seit 1985 ä.K. (1993) sei er Sympathisant und später Mitglied der OLF

gewesf
derer
ten
v

gewesen und habe wegen seiner Aktivitäten Probleme gehabt. Er habe sich mit anderen heimlich in Privatwohnungen getroffen und dort die politische Situation beraten. Am 05.10.1997 ä.K. (12. Juni 2005) habe ein Treffen in seinem Zimmer in der Wohnung seiner Mutter stattgefunden. Außer ihm seien noch vier weitere Personen dort gewesen. Gegen 22.00 Uhr, kurz nachdem sie sich getroffen hätten, sei sein Neffe gekommen. Er habe gesagt, dass die Soldaten dabei seien, Wohnungen zu durchsuchen. Daraufhin seien sie aus dem hinteren Fenster gesprungen und wegelaufen. Nach etwa 10 Minuten habe er Schüsse gehört. Er sei immer weiter gelaufen. Nach einer Stunde habe er festgestellt, dass er von den Soldaten weit entfernt gewesen sei. Er sei zu seiner Schwester gegangen. Seine Schwester habe ihm Geld gegeben. Dies habe er benutzt, um mit einem Taxi zu einem Freund zu fahren. Bei diesem habe er sich dann versteckt. Von dem Freund aus habe er seine Geschwister angerufen. Seine Schwester habe ihm gesagt, dass die Lage sehr bedrohlich sei. Es sei direkt nach ihm gefragt worden. Seine Mutter und einer seiner Brüder seien inhaftiert worden. Während seine Mutter wieder freigelassen worden sei, sei sein Bruder immer noch in Haft. Sie hätten gesagt, dass er erst freigelassen würde, wenn seine Mutter ihn - den Kläger - der Behörde ausliefere. Aus Angst entdeckt zu werden, sei er von dem Freund zu einem anderen Bruder gegangen, der heiße. Dies sei am 10.10.1997 ä.K. (17. Juni 2005) gewesen. Die Familie habe beschlossen, dass er nicht mehr sicher in Äthiopien sei und deshalb ausreisen müsse. Die Familie habe Geld zusammen gelegt und sein Freund habe mit diesem Geld die Ausreise organisiert.

Mit Bescheid vom 05. Oktober 2006 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Äthiopien oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Am 21. Oktober 2006 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er eine Mitgliedsbescheinigung des Vereins Hawaasa Oromoo NRW e. V. vom 04. Oktober 2007 vorlegt und mit anwaltlichem Schriftsatz weiter geltend macht: Er habe sich im Jahr 1994 ä.K. der OLF angeschlossen und an wöchentlichen Treffen seiner Partei teilgenommen. Die Diskussionsrunden hätten stets dem Austausch über die aktuelle politische Lage gedient. Er habe ebenso wie die anderen Parteimitglieder die Aufgabe gehabt, weitere Unterstützer der OLF zu gewinnen. Zudem habe er monatliche Beiträge an die Parteikasse entrichtet und sei auch kurze Zeit selbst Kassierer seiner Parteigruppe gewesen. In Deutschland sei er aktives Mitglied in dem Verein Hawaasa Oromo NRW e. V. Er nehme an den monatlichen Treffen der Oromo- Gemeinschaft in Düsseldorf regelmäßig teil. Wegen seiner Angehörigkeit zum Volk der Oromo und seiner Mitgliedschaft in der Oromo- Gemeinschaft sei er aus der Sicht der äthiopischen Regierung ein oppositioneller Terrorist, der der verbotenen OLF nahe stehe. Deswegen sei er bei einer Rückkehr nach Äthiopien schärfster Verfolgung ausgesetzt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05. Oktober 2006 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie ihm unter Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung des o. g. Bescheides des Bundesamtes zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Äthiopien vorliegen.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich - ,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte, insbesondere auf das Terminsprotokoll, sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage hat in dem tenorierten Umfang teilweise Erfolg.

Die Klage ist im Hinblick auf die begehrte Asylanererkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) mangels eines darauf bezogenen Anspruchs des Klägers unbegründet. Im Übrigen ist die Klage begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch gegen die Beklagte darauf zu, dass ihm unter Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Die Ablehnung derselben unter Ziffer 2. und die Abschiebungsandrohung gemäß Ziffer 4. des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 5. Oktober 2006 sind folglich rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

1. Die Klage ist unbegründet, soweit der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG beantragt hat. Der Kläger kann die entsprechende Anerkennung nicht verlangen, da diese schon durch die Drittstaatenregelung des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 26a Abs. 1 AsylVfG ausgeschlossen ist. Das folgt daraus, dass der Kläger für seine Behauptung, nicht durch einen sicheren Drittstaat, sondern im Wege eines Direktfluges in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein, nicht den erforderlichen vollen Nachweis erbracht hat.

Zu den asylbegründenden Umständen, für die der Asylbewerber die materielle Beweislast trägt, gehören auch die tatsächlichen Voraussetzungen des Nichteingreifens der Drittstaatenregelung (Einreise auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland).

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 29. Juni 1999 - 9 C 36.98 - DÖV 1999, 957 ff.; Beschluss vom 30. März 1999 - 9 B 31.99 -; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 25. Januar 2000 - 8 A 1292/96.A -, Urteil vom 19. August 1999 - 1 A 237/96.A -; Beschluss vom 09. Februar 1999 - 8 A 433/99.A -.

Denn die Einreise in das Bundesgebiet ist kein Vorgang, der sich im Verfolgerland abspielt und deshalb mit denjenigen Beweisschwierigkeiten verbunden ist, die für dort entstandene Ausreisegründe typisch sind. Für den Nachweis einer Einreise auf dem Luft- oder Seeweg ist der Asylantragsteller im Allgemeinen nicht ausschließlich auf den eigenen Sachvortrag angewiesen, sondern er kann selbst dann, wenn er nicht mehr im Besitz von Reisedokumenten sein sollte, durch grenzschutzbehördliche Unterlagen, Passagierlisten und gegebenenfalls Zeugen auch nachträglich noch den Beweis für seine Behauptung führen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. Januar 1998 - 25 A 5687/97.A -, AuS 1998, 96.

Daraus ergibt sich, dass im Rahmen der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 VwGO), gegebenenfalls unter Würdigung erhobener Beweise, zu entscheiden ist, ob die hier behauptete Einreise über einen Flughafen der Wahrheit entspricht. Zwar ist das Gericht aus Rechtsgründen grundsätzlich nicht gehindert, eine Parteibehauptung als wahr anzusehen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass gerade in Fällen, in denen der Asylbewerber die Weggabe ursprünglich vorhandener Beweismittel behauptet, also in den Fällen einer (angeblich) selbstgeschaffenen Beweisnot, das Vorbringen besonders sorgfältig zu prüfen ist. Dass die (behauptete) Weggabe von beweiserheblichen Dokumenten ebenso wie die Weigerung und das Unvermögen, mit der (angeblichen) Flugreise im Zusammenhang stehende Fragen, etwa nach dem Namen in dem benutzten Pass, zu beantworten, den Schluss rechtfertigen kann, die Einreise über einen Flughafen werde nur vorgespiegelt, steht außer Frage.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. März 1999 - 9 B 31.99 -.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zu fordern, dass die Angaben des Asylsuchenden über seine Einreise so präzise sind, dass sie die Überprüfung durch objektive Beweismittel ermöglichen. Soweit Beweise nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies nachvollziehbar zu erklären. Ein Asylsuchender kann Beweiserleichterung für sich auch nicht aus dem Wunsch herleiten, die Personen schützen zu wollen, die ihm eine illegale Einreise ermöglichten. Eventuelle Beweisschwierigkeiten hierdurch gehen zu seinen Lasten.

Vgl. Sächsisches OVG, Urteil vom 01. Juni 1999 - A 4 S 358/98 -.

Davon ausgehend steht nicht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger, wie behauptet, im Juli 2005 im Wege eines Direktflugs von Addis Abeba kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Der Kläger konnte zu dieser vorgebliehen Art der Ausreise - auch auf ausdrückliches Befragen in der mündlichen Verhandlung - keine konkreten Angaben im Hinblick auf den für ihn verwandten Namen in dem von ihm für die Ausreise verwendeten, angeblich gefälschten äthiopischen Reisepass machen. Angesichts dessen ist es nicht möglich, anhand der Passagierliste der ggf. einschlägigen Fluggesellschaft nachzuprüfen, ob er unter den behaupteten Bedingungen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Diese Beweisschwierigkeiten gehen nach den oben aufgezeigten Grundsätzen zu Lasten des Klägers.

2. Dem Kläger steht allerdings ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Wortlaut des

§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG entspricht dem des früheren § 51 Abs. 1 AuslG. Auf die weiteren Regelungen des § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AufenthG sowie die Anordnung der ergänzenden Anwendung der Qualifikationsrichtlinie nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht an. Ferner sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG mit denen des Asylgrundrechts aus Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Die Kammer stellt deshalb auch zu § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf diejenigen Grundsätze ab, die in der Rechtsprechung zu Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG entwickelt worden sind.

Danach gelten für die Beurteilung, ob eine der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bezeichneten Gefahren droht, unterschiedliche Maßstäbe je nach dem, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder - was dem gleichsteht - unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Ist der Ausländer wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist (und ist ihm auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates unzumutbar), so hat er bereits Anspruch auf die Feststellung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wenn die fluchtbegründenden Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung entweder ohne wesentliche Änderungen fortbestehen oder, wenn sie entfallen sind, für den Fall seiner Rückkehr gleichwohl ernstliche Zweifel an seiner Sicherheit bestehen, weil Anhaltspunkte vorliegen, die es verbieten, die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Hat der Ausländer sein Heimatland dagegen unverfolgt verlassen, so kann ihm nur dann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt werden, wenn ihm aufgrund von Nachfluchttatbeständen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 01. Juli 1987 - 2 BvR 467, 992/96 -, BVerfGE 76, 143 (167); Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/89 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (333 f.); BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52 (53); Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 -, a.a.O.

Entscheidend ist, ob dem Asylsuchenden bei objektiver Würdigung der gesamten Umstände des Falles nicht zuzumuten war bzw. ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Bei dieser Beurteilung muss das Gericht sowohl von der Wahrheit - und nicht nur Wahrscheinlichkeit - des von dem Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 (169) und vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180ff.

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachvortrags können insbesondere Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen sein.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, InfAuslR 1989, 349; vom 26. Oktober 1989 - 9 B 495.89 -, InfAuslR 1990, 38, 39; vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAuslR 1990, 344.

Hiervon ausgehend hat der Kläger einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach dem Ergebnis seiner Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus Äthiopien wegen seiner politischen Tätigkeit als Mitglied der Oppositionspartei OLF von den äthiopischen Sicherheitskräften gesucht worden ist. Deshalb kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab), dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Äthiopien - erneut - eine politische Verfolgung drohen würde.

Die Überzeugung des Gerichts von der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags beruht zunächst auf den im Kern widerspruchsfreien, ausführlichen sowie lebensnahen Schilderungen des Klägers zu seinen politischen Aktivitäten und den Hintergründen für sein politisches Engagement. So ist der Kläger in der mündlichen Verhandlung zunächst in schlüssiger Form darauf eingegangen, wann und weshalb er dazu gekommen ist, sich durch die Unterstützung und später durch die Mitgliedschaft in der OLF für die Rechte des Volkes der Oromo einzusetzen. In diesem Zusammenhang hat er rückblickend die Situation des Oromo-Volkes in Äthiopien geschildert und durch diesen lebhaften und lebensnahen Vortrag in überzeugender Weise sein Interesse an der Unterstützung der OLF dargelegt. Sodann hat der Kläger seine Rolle innerhalb der OLF dargestellt, indem er angegeben hat, eine gewisse Zeit lang als Kassierer auf Bezirksebene tätig gewesen zu sein. Dies erscheint insbesondere angesichts seiner früheren beruflichen Tätigkeit als Buchhalter auch glaubhaft. Er hat seine Aktivitäten für die OLF nicht übersteigert geschildert, sondern eingeräumt, lediglich an der Basis aktiv gewesen zu sein.

Dem Kläger wird sein Vortrag des weiteren mit Blick darauf geglaubt, dass er seine am 12. Juni 2005 erfolgte Flucht aus dem Haus seiner Mutter lebensnah und im Wesentlichen widerspruchsfrei beschrieben hat. So hat er sowohl gegenüber dem Bundesamt als auch bei der Befragung in der mündlichen Verhandlung jeweils übereinstimmend angegeben, er habe sich am 12. Juni 2005 gegen 22.00 Uhr in seinem Zimmer im Haus seiner Mutter bzw. bei ihm zuhause mit vier anderen Personen, die - wie er selbst - der OLF angehörten, getroffen. Zu dem Grund für dieses Treffen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, es habe gemeinsam mit den anderen vier OLF-Mitgliedern das weitere Vorgehen nach den im Mai 2005 erfolgten Wahlen besprochen werden sollen. Der Kläger hat sodann für die Kammer nachvollziehbar geschildert, wie sein Neffe ins Haus gekommen ist, den Kläger darauf aufmerksam gemacht hat, dass sich Soldaten bzw. Sicherheitsleute vor dem Haus befinden würden, und wie er und die anderen Personen sodann aus dem rückwärtigen Fenster gesprungen und geflohen sind. Auch die Angaben zu seiner Flucht vor den Sicherheitskräften und den Orten, in denen er sich in der Folge bis zu seiner Ausreise aus Äthiopien versteckt gehalten hat, hat der Kläger im Wesentlichen wider-

spruchsfrei und lebensnah geschildert. Dies gilt auch in Bezug auf die Situation, in der sich der Kläger seinen Angaben zufolge aus dem Versteck gewagt hat, um sein Geld bei der Bank abzuheben und damit seine Ausreise finanzieren zu können. Denn in diesem Zusammenhang hat der Kläger erklärt, sein Aussehen verändert zu haben, indem er einen Schal um den Kopf geschlungen habe. Durch diese Einzelheit hat der Kläger seine schwierige Situation überzeugend geschildert. Denn er musste einerseits an sein Geld gelangen, um die Ausreise zu finanzieren, andererseits durfte er von den äthiopischen Sicherheitskräften nicht erkannt werden.

Der Vortrag des Klägers wird auch bestätigt durch die vorliegenden aktuellen Erkenntnisse. Danach werden politische Gruppierungen und Organisationen, die den bewaffneten Kampf oder Terrorismus als Mittel gewählt haben, von der staatlichen Verwaltung und den Sicherheitsbehörden offen bekämpft. Dazu gehört die OLF, die vom äthiopischen Staat als „terroristische Organisation“ eingestuft wird. Wer in führender oder verantwortlicher Stellung in einer solchen Oppositionsorganisation tätig war oder ist, oder dessen verdächtigt wird, muss mit Strafverfolgung wegen terroristischer Aktivitäten rechnen. Aber auch schon bei einer vermuteten Nähe zur bewaffneten Opposition greifen die äthiopischen Sicherheitskräfte hart durch. Der Verdacht der Mitgliedschaft oder der Unterstützung der OLF kann bereits zu strafrechtlicher Verfolgung führen.

Vgl. Lagebericht Äthiopien des Auswärtigen Amtes vom 6. November 2007.

3. Die unter Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes vom 5. Oktober 2006 enthaltene Abschiebungsandrohung nach Äthiopien ist wegen des solchermaßen bestehenden Abschiebungsverbots im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts rechtswidrig und aufzuheben, da sie nicht den besonderen, bei Bestehen der Flüchtlingseigenschaft für den Erlass einer (gleichwohl beabsichtigten) Abschiebungsandrohung maßgeblichen Anforderungen der § 34 Abs. 1 AsylVfG, § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG genügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.